

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 21. 9. 2016

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
RdErl. 1. 8. 2016, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaus-		
haltsordnung (VV-LHO)	928	
RdErl. 13. 9. 2016, Niedersächsische Beihilfeverordnung		
(NBhVO); Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Geräte		
zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung	932	
20444		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
RdErl. 1. 9. 2016, Beschäftigung von Lektorinnen, Lektoren		
und Lehrkräften für besondere Aufgaben	932	
20460		
F. Kultusministerium		
Bek. 31. 8. 2016, Schulstiftung in der Diözese Osnabrück . . .	933	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft		
und Verbraucherschutz		
Gem. RdErl. 1. 9. 2016, Richtlinie über die Gewährung von		
Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarum-		
weltmaßnahmen – NiB-AUM – (Richtlinie NiB-AUM) . . .	936	
78900		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 12. 9. 2016, Anerkennung der „Anneliese-Gentz-		
Stiftung“	936	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Bek. 7. 9. 2016, Anerkennung der „Gisela und Hans-Ulrich		
Cramer Stiftung“	936	
Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen		
Landeskirche Hannovers		
Bek. 1. 4. 2016, Errichtung des „Evangelisch-lutherischen		
Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden“	936	
Bek. 26. 5. 2016, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri-		
schen Kirchengemeinden in der Stadt Bad Pyrmont	937	
Bek. 15. 6. 2016, Eingliederung der Evangelisch-lutheri-		
schon Kirchengemeinde Jork in den Evangelisch-lutheri-		
schon Kindertagesstättenverband Stade	937	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 23. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Exxon-		
Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	937	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 13. 9. 2016, Genehmigung des Hubschraubersonder-		
landeplatzes Buchholz	937	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,		
Küsten- und Naturschutz		
Bek. 7. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bau eines		
Uferdeckwerks im Deichvorland des Weserdeiches zwischen		
Schottwarden und Hofe im Landkreis Cuxhaven	937	
Niedersächsische Landesmedienanstalt		
Bek. 8. 9. 2016, Haushaltsergebnis 2015	938	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 13. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cargill		
GmbH, Salzgitter)	938	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 21. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Thomas		
Meyer zu Hartlage, Neustadt am Rübenberge)	938	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 9. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MAGAS		
GmbH & Co. KG, Salzhausen)	939	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 6. 9. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;		
Öffentliche Bekanntmachung (B. Strautmann & Söhne		
GmbH & Co. KG, Bad Laer)	939	
Bek. 12. 9. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;		
Öffentliche Bekanntmachung (Weser-Metall GmbH, Norden-		
ham)	940	
Bek. 14. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BASF		
Coatings GmbH, Oldenburg)	941	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	941	
Stellenausschreibung	941	

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaltsordnung
(VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 1. 8. 2016 — 11-04001/2c —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 490)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO mit Wirkung vom 1. 9. 2016 wie folgt geändert:

1. In der VV Nr. 6 zu § 16 LHO wird die Angabe „StWG“ durch die Worte „des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft“ ersetzt.
2. In der VV Nr. 4.1 Satz 1 zu § 17 LHO wird die Verweisung „§ 89 Abs. 1 NBG“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 NBG“ ersetzt.
3. Die VV zu § 17 a LHO wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsmittel“ durch die Worte „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Haushaltsmittel“ durch die Worte „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1.8 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsmittel“ durch die Worte „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ ersetzt.
 - cc) Nummer 1.12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1.12 Satz 2 wird das Wort „Anwendungsvorschriften“ durch die Angabe „VV“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1.12.1 Satz 1 werden die Worte „den Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)“ durch die Worte „die Geldrechnung des Sondervermögens ‚Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen‘ (SV LFN)“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1.12.2 Satz 5 werden die Worte „dem LFN“ durch die Worte „der Fondsverwaltung“ ersetzt.
 - ddd) Nummer 1.12.3 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „dem LFN“ durch die Worte „der Fondsverwaltung“ ersetzt.
 - bbbb) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „vom LFN“ gestrichen.
 - eee) Nummer 1.12.4 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 1 werden die Worte „den LFN“ durch die Worte „die Fondsverwaltung“ ersetzt.
 - bbbb) In Satz 2 werden die Worte „dem LFN“ durch die Worte „der Geldrechnung des SV LFN“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3.1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsmittel“ durch die Worte „Einnahmen, der Ausgaben, der Verpflichtungsermächtigungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3.3 Satz 2 werden das Wort „Haushaltsmittel“ durch die Worte „Einnahmen, die Ausgaben, die Verpflichtungsermächtigungen“ und in dem Klammerzusatz die Angabe „3.2.1“ durch die Angabe „3.1.1“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4.4.6 wird das Wort „Haushaltsmittel“ durch die Worte „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ ersetzt.
4. In der VV Nr. 3.6 zu § 23 LHO wird der Klammerzusatz „(StWG)“ gestrichen.
5. Die VV zu § 26 LHO wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2.6 wird gestrichen.
 - b) Nummer 1.3.8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.3.8.4 wird der zweite Klammerzusatz „(vgl. § 61 Abs. 4 und Nummer 5.3 zu § 64)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 61 Abs. 4 und Nummer 2.6 Satz 1 der Anlage 2 zu VV Nr. 6.2 zu § 64)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1.3.8.5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Nummer 12 zu § 34)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 9 zu § 34)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.5.1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsmittel“ durch die Worte „Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.6 werden die Verweisung „gemäß den Nummern 10.1 und 10.2 zu § 70“ gestrichen und die Verweisung „den Nummern 11 bis 19 zu § 70“ durch die Verweisung „Nummer 2 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80“ ersetzt.
 - e) Nummer 1.8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.8.8 wird die Verweisung „Nummer 28.2 zu § 70“ durch die Verweisung „Anlage 1 (zu Nummer 3.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1.8.9 Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 30.3 zu § 70“ durch die Verweisung „Nummer 3.4 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80“ ersetzt.
 - f) Nummer 1.11.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Prüfung gilt Nummer 9 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 sinngemäß.“
6. Die VV zu § 35 LHO wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden das Wort „erfaßt“ durch das Wort „erfasst“ ersetzt und die Worte „an die oder von der Landeskasse“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1.2.2 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Berichtigungen von Titelverwechslungen
Bei einem Titel unrichtig gebuchte Einnahmen oder Ausgaben (Titelverwechslungen) sind:
 - 2.1 soweit die Bücher noch nicht abgeschlossen sind, umgehend durch Umbuchungen zu berichtigen,
 - 2.2 nach Abschluss der Bücher bis zu dem im jeweiligen Jahresabschluss erlassenen bestimmten Termin zu berichtigen. Titelverwechslungen sind für das abgelaufene Haushaltsjahr durch Erteilung von Änderungsanordnungen zu berichtigen. Das Nähere regelt das MF.“
7. Die VV zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.1 Satz 3 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und der Betrag „5 000 DM“ durch den Betrag „2 500 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1.2 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1.3 Satz 3 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2.2.3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ ersetzt.

- bbb) In Satz 3 erster Spiegelstrich wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.3 Satz 2 zweiter Spielstrich Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3.1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3.2 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3.3.1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3.5.3 wird das Wort „Mißbrauch“ durch das Wort „Missbrauch“ ersetzt.
- ee) In Nummer 3.5.4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satz wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4.2.4 Satz 2 erster Spiegelstrich werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4.5 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5.1.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Worte „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“, das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Worte „an Hand“ durch das Wort „anhand“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5.3 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- f) In Nummer 6.1 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und der Betrag „2 Mill. DM“ durch den Betrag „1 Mio. EUR“ ersetzt.
- g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7.1 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7.4 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ ersetzt.
- h) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8.1 Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
- bb) Nummer 8.2.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 4 erster Spiegelstrich wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bbb) In Satz 4 dritter Spiegelstrich wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8.4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- dd) Nummer 8.7 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 wird der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 000 EUR“ ersetzt.
- bbb) In Absatz 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 EUR“ ersetzt.
- i) In Nummer 9.2.3 wird das Wort „rechnunglegende“ durch die Worte „Rechnung legende“ ersetzt.
- j) In Nummer 10.2 Satz 2 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- k) Nummer 11.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 11.2 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- bb) In Nummer 11.2 Satz 4 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- l) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 12.1 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) Nummer 12.5.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bbb) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Vertragsabschluß“ durch das Wort „Vertragsabschluss“ ersetzt.
- ccc) Im zweiten Spiegelstrich werden das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ und das Wort „zustande gekommen“ durch die Worte „zustande gekommen“ ersetzt.
- ddd) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „Einzelnen“ ersetzt.
- m) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „unerlässlich“ durch das Wort „unerlänglich“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- n) In Nummer 14.1 Satz 2 werden das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ und die Angabe „BAT oder MTArb“ durch die Angabe „TV-L“ ersetzt.
- o) Die Anlage 1 (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.5 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Nummer 2.1.1 wird der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 000 EUR“ ersetzt.
- bbbb) In Nummer 2.1.2 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „500 EUR“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2.2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Vergabe von Aufträgen**
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 25 000 EUR beträgt, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL/A),
- 3.1.3 bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV), sofern der Auftragswert den EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt,
- 3.1.4 das Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und

- 3.1.5 die Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NWertVO).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 GWB und der VgV Abschnitt 2 VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.“
- dd) In Nummer 4 Satz 1 wird der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „410 EUR“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5.1 wird der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 000 EUR“ ersetzt.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 6.1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 6.3 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- gg) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 7.2 Satz 2 werden die Worte „Abschluß- und Prüfungsberichte“ durch die Worte „Abschluss- und Prüfungsberichte“ ersetzt.
- bbb) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bbbb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- cccc) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 7.4 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- p) Die Anlage 2 (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1.4 Satz 4 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1.7 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Nummer 2.1.1 wird der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 000 EUR“ ersetzt.
- bbbb) In Nummer 2.1.2 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „500 EUR“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2.2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Vergabe von Aufträgen**
- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 25 000 EUR beträgt, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
- 3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- 3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL/A),
- 3.1.3 bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV), sofern der Auftragswert den EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt,
- 3.1.4 das Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und
- 3.1.5 die Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NWertVO).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund § 98 GWB und der VgV Abschnitt 2 VOB/A oder VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.“
- dd) In Nummer 4.2 Satz 1 wird der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „410 EUR“ ersetzt.
- ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 5.2 wird der Betrag „20 000 DM“ durch den Betrag „10 000 EUR“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 5.4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 5.8 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ ersetzt.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 6.3 Satz 1 wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „Einzelnen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 6.4 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 6.6 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 6.7 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ ersetzt.
- eee) In Nummer 6.8 Satz 3 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- fff) In Nummer 6.9 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 6.10 Satz 1 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- gg) In Nummer 8.6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- q) Die VV-Gk werden wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1.1 Satz 1 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1.3 Satz 3 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 1.4.5 Satz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Im dritten Teilsatz wird der Betrag „1 Mill. DM“ durch den Betrag „500 000 EUR“ ersetzt.
- bbbb) Im vierten Teilsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2.3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3.1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3.2 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

- ccc) In Nummer 3.3.1 werden das Wort „Übersicht“ durch das Wort „Übersicht“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 4.2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bbbb) In Nummer 4.2.3 Halbsatz 2 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4.4 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6.1 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und der Betrag „3 Mill. DM“ durch den Betrag „1 500 000 EUR“ ersetzt.
- ff) Nummer 7 wird wie folgt geändert.
 - aaa) In Nummer 7.1 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 7.3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 7.4 wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ ersetzt.
- gg) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 8.1 Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 8.2.4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bbbb) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bbbb) In Satz 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
 - ddd) Nummer 8.7 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 1 wird der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 000 EUR“ ersetzt.
 - bbbb) In Satz 2 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „500 EUR“ ersetzt.
- hh) Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- ii) Nummer 11.1.3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 4 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 6 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- jj) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 4 wird das Wort „Zusammenschluß“ durch das Wort „Zusammenschluss“ ersetzt.
- kk) In Nummer 13 wird der Betrag „200 000 EUR“ durch den Betrag „100 000 EUR“ ersetzt.
- ll) Die Anlage (zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 1.1 Satz 2 wird das Wort „Dekkungsmittel“ durch das Wort „Deckungsmittel“ ersetzt.
 - bbbb) In Nummer 1.2 Satz 4 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
 - cccc) In Nummer 1.3 Satz 1 wird das Wort „Schlußabnahme“ durch das Wort „Schlussabnahme“ ersetzt.
 - dddd) In Nummer 1.5 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 2.1.1 wird der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 000 EUR“ ersetzt.
 - bbbb) In Nummer 2.1.2 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „500 EUR“ ersetzt.
- ccc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 4.1 wird der Betrag „20 000 DM“ durch den Betrag „10 000 EUR“ ersetzt.
 - bbbb) In Nummer 4.3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- ddd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 5.2 Satz 2 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bbbb) In Nummer 5.3 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - cccc) Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:
 - aaaaa) In Satz 1 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bbbbb) In Satz 2 wird das Wort „Zusammenschluß“ durch das Wort „Zusammenschluss“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 7.6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

8. Die VV zu § 45 wird wie folgt geändert:
 Anlage 1 (zu Nummer 5.2 der VV zu § 45 LHO) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
 (zu Nummer 5.2 der VV zu § 45)“

**Nachweisung
 über die von 20__ nach 20__
 zu übertragenden Haushaltsreste**

Einzelplan _____

Zu bilden bei Kapitel Titel	Zweckbestimmung (stichwortartig)	Betrag Haushaltsrest	Zu übertragen nach Kapitel Titel	Begründung
20__		EUR	20__	
1	2	3	4	5

Sachlich und rechnerisch richtig: _____, den _____ 20__

 (Bezeichnung der Behörde)
 Im Auftrage“.

9. Die VV zu § 57 LHO wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.1 werden der Betrag „10 000 DM“ durch den Betrag „5 000 EUR“ und der Betrag „1 500 DM“ durch den Betrag „750 EUR“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden der Betrag „10 000 DM“ durch den Betrag „5 000 EUR“ und der Betrag „1 500 DM“ durch den Betrag „750 EUR“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „500 EUR“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zuständigkeit für den Abschluss von Arbeitsverträgen richtet sich nach dem Beschluss der Landesregierung zur Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.“
 - c) In Nummer 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ und die Worte „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.
10. In der VV Nr. 4 zu § 61 LHO Satz 1 werden der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 EUR“ und der Betrag „1000 DM“ jeweils durch den Betrag „500 EUR“ ersetzt.
11. Die Anlage (zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO) wird wie folgt geändert:
In Abschnitt I Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 29. 7. 1994 (BGBl. I S. 1890)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
12. Die Anlage 1 zu VV Nr. 4 zu § 73 LHO wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2.4 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2.5 werden das Wort „erfaßt“ durch das Wort „erfasst“ und das Wort „müßten“ durch das Wort „müssten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4.4 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4.7 wird das Wort „erfaßten“ durch das Wort „erfassten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4.8 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5.1 Satz 1 wird das Wort „befaßt“ durch das Wort „befasst“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5.2 wird das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt.
 - e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6.2 Satz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6.4 werden das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ und das Wort „erfaßt“ durch das Wort „erfasst“ ersetzt.
 - f) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7.3 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7.4 wird das Wort „zusammengefaßt“ durch das Wort „zusammengefasst“ ersetzt.
 - g) In Nummer 8.1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - h) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9.1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) In Nummer 9.3 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

i) In Nummer 10.1 Satz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

13. In der VV Nr. 1 Satz 2 zu § 96 LHO wird der Klammerzusatz „(z. B. § 70 Abs. 2 BAT)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. § 37 Abs. 1 TV-L)“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 928

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Geräte
zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung**

RdErl. d. MF v. 13. 9. 2016 — VD3-03541/20-1 —

— **VORIS 20444** —

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO wird Folgendes geregelt:

„Aufwendungen für ein Gerät zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung einschließlich der erforderlichen Sensoren sind für Patientinnen und Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus, die einer intensivierten Insulinbehandlung bedürfen, beihilfefähig, wenn das Gerät von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung ‚Diabetologie‘ oder ‚Diabetologin oder Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)‘ oder mit vergleichbarer Qualifikation oder einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung ‚Kinder-Endokrinologie und Kinder-Diabetologie‘ verordnet wird. Beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für die notwendige Schulung in der sicheren Handhabung des Gerätes. Die Versorgung mit einem Gerät zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung schließt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ein Blutzuckermessgerät nicht aus.“

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 932

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Beschäftigung von Lektorinnen, Lektoren
und Lehrkräften für besondere Aufgaben**

RdErl. d. MWK v. 1. 9. 2016 — Z 2.1-03 220/50 (12) —

— **VORIS 20460** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 9. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 247), geändert durch
RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 45)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An
die Hochschulen
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 932

F. Kultusministerium**Schulstiftung in der Diözese Osnabrück****Bek. d. MK v. 31. 8. 2016 — 36.1-54013/6-8 —**

In der **Anlage** wird die Bekanntmachung des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück über den geänderten Wortlaut der Satzung der „Schulstiftung im Bistum Osnabrück“ bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 35/2016 S. 933

Anlage

Bekanntmachung des geänderten Wortlauts der Satzung der Schulstiftung im Bistum Osnabrück vom 18. 1. 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 28. 3. 2001, Bd. 53, Nr. 16, Art. 182, S. 201 ff.)

Aufgrund der bischöflichen Genehmigung vom 1. 7. 2016 des Beschlusses des Stiftungsrates vom 16. 3. 2016 wird nachstehend der Wortlaut der Stiftungssatzung in der seit dem 8. 6. 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der neu gefasste Wortlaut der Stiftungssatzung berücksichtigt:

1. die am 27. 3. 2001 in Kraft getretene Stiftungssatzung (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 28. 3. 2001, Bd. 53, Nr. 16, Art. 182, S. 201 ff.),
2. den Änderungsbeschluss des Stiftungsrates vom 4. 10. 2006/10.—16. 11. 2006, der mit bischöflicher Genehmigung vom 20. 11. 2006 in Kraft getreten ist (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 22. 12. 2006, Bd. 56, Nr. 11, Art. 143, S. 136),
3. den Stiftungsratsbeschluss vom 19. 6. 2012, der mit bischöflicher Genehmigung vom 2. 10. 2012 in Kraft getreten ist (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 12. 10. 2012, Bd. 59, Nr. 7, Art. 71, S. 108),
4. den Stiftungsratsbeschluss vom 16. 3. 2016, der mit bischöflicher Genehmigung vom 1. 7. 2016 in Kraft getreten ist (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 3. 8. 2016, Bd. 61, Nr. 6, Art. 74, S. 102).

Osnabrück, den 27. Juli 2016

**Satzung
der „Schulstiftung im Bistum Osnabrück“¹⁾**

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung im Bistum Osnabrück“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Osnabrück.

(3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Rechtsform

(1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß cc. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC errichtet.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu mündiger religiöser Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dieses geschieht sowohl durch Trägerschaft eigener Schulen als Katholische Schulen als auch durch Förderung Katholischer Schulen anderer Träger in der Diözese Osnabrück im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts.

(2) Die Stiftung kann zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen.

¹⁾ Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen — Geistliche ausgenommen — in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden für Frauen in der weiblichen Form geführt.

(3) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten katholische Schulen anderer freier Träger in der Diözese (z. B. Schulen in Ordensträgerschaft) betreuen und beraten.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen — insbesondere katholischen — Organisationen und Institutionen des Schul- und Stiftungswesens zusammen.

(5) Zur Förderung des in Absatz 1 genannten Zwecks betreibt die Stiftung Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Finanzielle Ausstattung der Schulstiftung

Die finanzielle Ausstattung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks wird, soweit dafür Leistungen des Staates, Elternbeiträge, Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen, von der Diözese Osnabrück gewährleistet.

§ 5 Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt grundsätzlich durch zwei Mitglieder gemeinsam, bei Verhinderung eines der Mitglieder durch einen vom Stiftungsrat zu bestellenden Vertreter.

(2) Bei Geschäften, die der Durchführung bzw. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates i. S. d. § 9 Abs. 2 dienen, sowie bei solchen der laufenden Verwaltung ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) das Kuratorium,
- d) die Konferenz der Schulleiter.

§ 7 Stiftungsrat — Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:

- a) der Generalvikar des Bistums Osnabrück, bei Vakanz des Bischöflichen Stuhls der ständige Vertreter des Diözesanadministrators,
- b) fünf Personen mit Erfahrungen aus möglichst unterschiedlichen Bereichen, wobei mindestens vier Personen nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sein sollten,
- c) der Vorsitzende des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen.

(2) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) zwei Vertreter der Schulleiter der Stiftungsschulen,
- c) zwei Vertreter der Gesamtmitarbeitervertretung der Stiftungsschulen,
- d) zwei Vertreter der Schulleiterschaft der Stiftungsschulen,
- e) bis zu zwei weitere Mitglieder.

(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(4) Mitarbeiter der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 8 Stiftungsrat — Berufung seiner Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a) und c) und nach § 7 Abs. 2 a) gehören kraft Amtes dem Stiftungsrat an.

(2) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 b) sowie nach § 7 Abs. 2 b), c) und e) werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet vorzeitig mit Wegfall des Berufungsgrundes.

(3) Die in § 7 Abs. 1 b) und Abs. 2 e) genannten Personen sollen mit der katholischen Kirche verbunden und mit Fragen des Schulwesens vertraut sein.

(4) Mitglieder nach § 7 Abs. 2 d) werden vom Bischof für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(5) Sofern Mitglieder nach § 7 berufen werden, werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(6) Für den Fall, dass sich gewählte oder berufene Mitglieder satzungsmäßigen Zielen entgegenstehend verhalten, kann der Bischof diese Mitglieder vorzeitig abberufen.

(7) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Die Vertretung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Stiftungsrat — Aufgaben

(1) Der Stiftungsrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Stiftung. Seine Aufgabe ist es, den Stiftungsvorstand zu beaufsichtigen und nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu treffen.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) die Festlegung von Leitzielen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erlass von Richtlinien für die pädagogischen und religiösen Zielsetzungen,
- b) die Inkraftsetzung von Leitbildern der einzelnen Schulen und die erstmalige Inkraftsetzung von Schulprogrammen,
- c) die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Schulen,
- d) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen zur Übernahme von Schulen sowie deren Änderung und Beendigung,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung,
- g) die Festlegung des Jahresabschlusses der Stiftung,
- h) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
- i) die Übereignung oder Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens und die Aufnahme von Darlehen,
- j) die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und Ähnlichem,
- k) die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs und die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. eines Schuldversprechens im Wert von 10 000,00 € und höher,
- l) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Wert von 50 000,00 € und höher,
- m) die Berufung und Abberufung von Schulleitern und ihren ständigen Vertretern unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 4,
- n) die Entscheidung über Art und Anzahl von Planstellen für Beamte einschließlich der so genannten Dienstvertragsbeamten sowie für Angestellte,
- o) die Festsetzung der Höhe eines jeweils im Rahmen des Schulvertrages zu vereinbarenden Schulgeldes,
- p) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Belastungen oder Auflagen verbunden sind,
- q) die Änderung der Stiftungssatzung,
- r) die Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
- s) die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
- t) die weiteren Angelegenheiten, die in dieser Satzung ausdrücklich dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

(3) Der Stiftungsrat ist berechtigt, die in Abs. 2 seiner Beschlussfassung vorbehaltenen Zuständigkeiten durch einen besonderen Beschluss zu delegieren. Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 21.

(4) In allen den Schulbereich betreffenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat der Stiftungsrat das Recht und die Pflicht, dem Bischof entsprechende Empfehlungen zu geben.

§ 10 Stiftungsrat — Willensbildung

(1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung tätig. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas Anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzu-

berufen, wenn der Stiftungsvorstand, der Generalvikar oder ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen werden vom Stiftungsvorstand vorbereitet.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist er vom Vorsitzenden erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist er in Bezug auf die wegen Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

(5) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist im Eilfall auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist erklären. Der Stiftungsvorstand hat die beratenden Mitglieder unverzüglich über eine solche Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen und über die Hintergründe zu informieren. Eine solche Beschlussfassung ist in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

(6) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stiftungsrat. Wer in der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(7) Die in § 7 Absatz 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stiftungsrates mit Rede- und Antragsrecht mit. Dies gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 b) bis e) genannter Mitglieder, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 9 Absatz 2 m) handelt.

(8) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit zu wahren.

(9) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bischof berufen. Der Stiftungsvorstand übt sein Amt hauptamtlich aus.

(2) Der Generalvikar des Bistums ist Dienstvorgesetzter des Stiftungsvorstandes.

(3) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Personen, wobei ein Vorstandsmitglied eine pädagogische Befähigung nachzuweisen hat.

(4) Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in diesen nichts Anderes bestimmt ist. Ihm obliegt auch die Sorge für die pädagogische und theologische Arbeit der Stiftungs-schulen und deren Weiterentwicklung.

(5) Der Stiftungsvorstand ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung. Die damit einhergehenden Aufgaben werden von den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes wahrgenommen.

(6) Der Stiftungsrat bestellt einen oder mehrere Vertreter für den Fall der Abwesenheit des Stiftungsvorstandes. Die Regelung von Absatz 3 ist dabei entsprechend anzuwenden.

§ 12 Kuratorium

(1) Der Bischof beruft Personen aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens in das Kuratorium. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.

(2) Aufgabe der einzelnen Mitglieder des Kuratoriums ist es, die Stiftung zu beraten sowie den Gedanken der Stiftung in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubringen und um Unterstützung für die Stiftung zu werben.

(3) Der Bischof beruft den Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 13 Konferenz der Schulleiter

(1) Die Konferenz der Schulleiter ist ein beratendes Organ der Stiftung. Sie trifft mindestens einmal jährlich zu einer Sit-

zung zusammen. Sie wirkt durch Anträge, Stellungnahmen und Anregungen an der Arbeit der Stiftung, insbesondere am religiösen und pädagogischen Profil der Schulen der Stiftung mit. Insofern hat sie das Recht und die Pflicht zur Stellungnahme im Rahmen ihres schulfachlichen Gestaltungsauftrages bezüglich der dem Stiftungsrat vorbehaltenen Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 2 a), o), q) und r).

(2) Der Konferenz der Schulleiter gehören die Leiter der von der Stiftung getragenen Schulen, deren Stellvertreter sowie geschäftsführend ohne Stimmrecht der Stiftungsvorstand an. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können gemäß Entscheidung der Konferenzleitung teilnehmen.

(3) Die Leitung der Konferenz der Schulleiter obliegt den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 14 Personal der Stiftung

(1) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung findet auf alle Mitarbeiter der Stiftung uneingeschränkte Anwendung.

(2) Die Stiftung hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit). Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Stiftung werden ergänzend durch besondere Ordnungen geregelt.

(3) Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter der Stiftung gelten die Regelungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts und die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.

(4) Im Einvernehmen zwischen der Stiftung und den sich in deren Bereich befindlichen Mitarbeitervertretungen wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Im Übrigen gilt die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Osnabrück in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Bischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15 Geschäftsstelle der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung bedienen sich zur Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Stiftung.

(2) Darüber hinaus kann die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen eines schriftlichen Vertrages anderen Rechtsträgern übertragen. Ein solcher Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

§ 16 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen der Stiftung sind für ein Haushaltsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen.

(2) Der Haushaltsplan ist durch den Stiftungsrat zu beschließen.

(3) Der Jahresabschluss ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres aufzustellen.

(4) Die Jahresabschlüsse der Stiftung sind alljährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse ist spätestens bis zum 30. September des Folgejahres dem Bischof von Osnabrück vorzulegen.

(5) Im Übrigen finden die Regelungen über die Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Referat Revision des Bischöflichen Generalvikariats. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der von Fördervereinen zugunsten der Einrichtung gesammelten Mittel.

§ 19 Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

§ 20 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

§ 21 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Aufsicht i. S. d. can. 806 § 1 CIC sowie der allgemeinen und der vermögensrechtlichen Aufsicht des Bischofs.

(2) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 9 Abs. 2 a), c), d), e), f), g), i), j), k), l), n), p), q) und r) der Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück.

(3) Für die Stiftungsaufsicht gelten im Übrigen die staatlichen und kirchlichen Vorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 22 Vermögensbindung — Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bistum Osnabrück zu mit der Maßgabe, es zu Gunsten kirchlicher schulischer Einrichtungen oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Stiftungssatzung tritt am 27. März 2001 in Kraft. Die Stiftungssatzung wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück veröffentlicht. Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht den Status einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesregierung.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM)

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 9. 2016
— 104-60170/02-2016 —

— VORIS 78900 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 7. 2015 (Nds. MBL S. 909), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 3. 2016 (Nds. MBL S. 408)
— VORIS 78900 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2016 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

In Nummer 7.6 Satz 2 werden die Worte „und die Nichterfüllung von Grundeigenschaften“ gestrichen.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 67.1 wird der Betrag „1 100“ durch den Betrag „1 110“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 69.3.5 eingefügt:

„69.3.5 Die Bodenbearbeitung hat pfluglos zu erfolgen (Mulch- oder Direktsaatverfahren). In besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann von dieser Bearbeitung abgewichen werden.“
 - c) In Nummer 76.2 werden nach der Angabe „in den Städten Braunschweig, Göttingen“ ein Komma und die Angabe „Hameln“ eingefügt.
 - d) In Nummer 114.2 werden die Worte „weder mineralische noch organische“ durch die Worte „keine organischen“ ersetzt.
 - e) Nummer 150 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 150.4 werden die Worte „zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschafteten und beantragten Fläche,“ durch die Worte „jährlich zur Zahlung ermittelten Fläche“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 150.10 werden die Worte „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ und „im Einzelfall“ gestrichen.
3. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 7 werden am Ende die Worte „gemäß eines von der zuständigen UNB genehmigten An-/Einstauproto-kolls (Anlage 12)“ eingefügt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBL Nr. 35/2016 S. 936

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Anneliese-Gentz-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 9. 2016
— 11741/A 37 —

Mit Schreiben vom 12. 9. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die aufgrund des Testaments der verstorbenen Anneliese Gentz vom 10. 1.

2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung am 3. 6. 2016 errichtete „Anneliese-Gentz-Stiftung“ mit Sitz in Bad Münden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Anneliese-Gentz-Stiftung
c/o Volksbank Bad Münden eG
Marktstraße 4—6
31848 Bad Münden.

— Nds. MBL Nr. 35/2016 S. 936

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Gisela und Hans-Ulrich Cramer Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 7. 9. 2016
— 2.06-11741-16 (081) —

Mit Schreiben vom 7. 9. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 8. 2016 die „Gisela und Hans-Ulrich Cramer Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Altenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres Alters auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gisela und Hans-Ulrich Cramer Stiftung
c/o Ev. Stiftungen Osnabrück
Markt 26/27
49074 Osnabrück.

— Nds. MBL Nr. 35/2016 S. 936

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden“

Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 1. 4. 2016

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Friedhöfen werden die Evangelisch-lutherische Dom-Kirchengemeinde Verden in Verden und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Verden in Verden (Kirchenkreis Verden) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Kirchliche Friedhöfe Verden“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 35/2016 S. 936

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden in der Stadt Bad Pyrmont**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 26. 5. 2016**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont in Bad Pyrmont, die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Holzhausen in Bad Pyrmont, die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Oesdorf in Bad Pyrmont und die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Neersen in Bad Pyrmont (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Pyrmont“ in Bad Pyrmont zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Bad Pyrmont wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pyrmont.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Pyrmont.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Holzhausen wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Oesdorf wird II. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Neersen wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Pyrmont.

§§ 4 bis 7

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 937

**Eingliederung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Jork in den Evangelisch-lutherischen
Kindertagesstättenverband Stade**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 15. 6. 2016**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Matthias-Kirchengemeinde Jork in Jork (Kirchenkreis Stade) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Stade eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 937

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 23. 8. 2016
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0008 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, beabsichtigt, auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn eine ca. 1,1 km lange Leitung (DN200/PN16, GFK) zwischen der Betriebsstätte in Steinhorst und dem Betriebsplatz Eldingen 31 zu verlegen. Die geplante Leitung soll eine dort vorhandene Nassleitung ersetzen.

Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. acht Wochen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 937

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Genehmigung des
Hubschraubersonderlandeplatzes Buchholz**

Bek. d. NLStBV v. 13. 9. 2016 — 14.30312-2 (31) —

Bezug: Bek. d. MW v. 1. 4. 1992 (Nds. MBl. S. 653)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die Genehmigung zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes gegenüber der Stadt Buchholz i. d. Nordheide mit Bescheid vom 25. 7. 2016 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 937

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Bau eines Uferdeckwerkes im Deichvorland
des Weserdeiches zwischen Schottwarden und Hofe
im Landkreis Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 9. 2016
— GB VI L 11-62211-161-003 —**

Im Bereich zwischen Schottwarden und Hofe (Deichkilometer 450 + 450 bis Deichkilometer 451 + 450) ist ein starker Rückgang des Deichvorlandes zu verzeichnen. Deshalb plant der Deichverband Land Wursten den Bau eines rd. 1 km langen Uferdeckwerkes.

Das alte vorhandene Deckwerk wird teils zurückgebaut und teils als Unterbau für das neue Deckwerk verwendet. Nach Fertigstellung des Deckwerks wird der zuvor ausgebagerte Boden zur Neuandeckung des Vorlandes vor dem neuen Deckwerk genutzt. Zusätzlich entsteht ein befahrbares Rückwerk. Dieser nicht öffentliche Weg schließt im Süden an das bereits vorhandene Rückwerk an, im Norden wird ein Wendehammer gebaut. Im südlichen Bereich, in dem das Deichvorland besonders schmal ist, werden wattseitig vor dem Deckwerk drei Lahnungsfelder angeschlossen. Auf diese Art und Weise wird die Neuentwicklung von Salzwiesen in größerem Umfang als bisher initiiert.

Insgesamt dient die Maßnahme damit nicht nur der Erhaltung des Deichvorlandes zum Schutz des Deiches, sondern auch des Lebensraumtyps.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 937

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2015

Bek. d. NLM v. 8. 9. 2016

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2015 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wie folgt dar:

A Einnahmen		
1. Eigene Einnahmen	9 982 542,03	EUR
2. Übertragungseinnahmen	12 500,00	EUR
3. Vermögenseinkünfte und Sondereinnahmen	249 750,00	EUR
	10 244 792,03	EUR
B Ausgaben		
4. Persönliche Verwaltungsausgaben	2 284 817,51	EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	588 458,67	EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 054 588,10	EUR
7. Baumaßnahmen	0,00	EUR
8. Investitionsmaßnahmen	55 841,28	EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	271 000,00	EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (TGr. 74)	147 500,00	EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (TGr. 75)	948 848,47	EUR

12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (TGr. 76)	4 145 149,09	EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (TGr. 79)	846 500,73	EUR
	10 342 703,85	EUR
C Zwischensumme	−97 911,82	EUR
D Ausgabereste		
1. Summe der aus dem Jahr 2014 übertragenen Ausgabereste	509 172,75	EUR
2. Summe der in das Jahr 2016 zu übertragenden Ausgabereste	−381 189,63	EUR
Gesamtbetrag der Ausgabereste	127 983,12	EUR
E Einnahmeüberschuss	30 071,30	EUR

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 938

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cargill GmbH, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 9. 2016 — BS 16-035 —

Die Firma Cargill GmbH, Rüdenstraße 51, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 20. 4. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Vermahlanlage für Rapssaat-Reinigungsabfälle beantragt. Die Anlage dient der Verarbeitung der bei der Reinigung der Rapssaat anfallenden Rapssaat-Reinigungsabfälle, dem sog. Admix (Admix-Grinding).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.24.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 938

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Thomas Meyer zu Hartlage, Neustadt am Rübenberge)

Bek. d. GAA Hannover v. 21. 9. 2016 — H 000018271-118 —

Herr Thomas Meyer zu Hartlage, Neustädter Straße 17, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 10. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort Gemarkung Esperke, Flur 4, Flurstück 99, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Austausch eines BHKW-Moduls sowie die Erweiterung um ein weiteres BHKW-Modul zwecks Flexibilisierung der Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 938

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MAGAS GmbH & Co. KG, Salzhausen)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 9. 2016
— 4.1 LG008339617-1643 Ta —**

Die Firma MAGAS GmbH & Co. KG, Am Bruchgarten 3, 21376 Salzhausen, hat mit Schreiben vom 11. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Salzhausen, Flur 5, Flurstück 57/2, 21376 Salzhausen, beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines gasdicht geschlossenen Gärproduktlagers sowie die Errichtung und den Betrieb einer Gärrestetrocknung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 939

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (B. Strautmann & Söhne GmbH & Co. KG, Bad Laer)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 9. 2016
— 31201-40211-3.10.1; OL15-187-01 + 02 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma B. Strautmann & Söhne GmbH & Co. KG, Bielefelder Straße 4, 49196 Bad Laer, mit der Entscheidung vom 14. 7. 2016 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbeschichtung mit Tauch- und Sprühvorbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 338 m³ auf dem Grundstück in 49196 Bad Laer, Bielefelder Straße 4, Gemarkung Bad Laer, Flur 5, Flurstücke 88/5, 88/8, 89/11, 91/5, 94/6, 94/8, 94/9, 94/11, 96/3, 97/25, 161/4, 161/6, 174/3 und 174/5, sowie Flur 11, Flurstück 18, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die Genehmigung der Errichtung einer Produktionshalle in Stahlbeton

mit Kassettenfassaden nebst Sozialräumen in Massivbauweise mit den Abmessungen von ca. 56 × 206 m zur Aufnahme folgender maschinentechnischer Einzelanlagen:

- zwei Strahlanlagen,
- Tauchvorbehandlung,
- Sprühvorbehandlung,
- Haftwassertrockner mit Kühlzone,
- Pulverbeschichtungsanlagen (eine manuell und zwei automatisch betriebene Pulverkabinen, Einbrennofen mit Anglerzone und Kühlzone),
- Spritzkabine zur Nasslackierung (ggf. Trocknungsanlage),
- Abwasserbehandlungsanlage inklusive Vollentsalzung und Stadtwasserkonditionierung,
- Lagerräume für Chemikalien.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **28. 9. bis einschließlich 11. 10. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, Zimmer 17, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.30 Uhr,
sowie nach Vereinbarung unter Tel. 05424 291163 oder per E-Mail an pelz@bad-laer.de.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaaol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, in der jeweils geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 939

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma B. Strautmann & Söhne GmbH & Co. KG, Bielefelder Str. 53, 49196 Bad Laer, wird aufgrund ihres Antrages vom 17. 12. 2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 29. 3. 2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbeschichtungsanlage mit Tauch- und Sprühvorbereitung erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die gesamte Neuanlage mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Produktionshalle in Stahlbeton mit Kassettenfassaden nebst Sozialräumen in Massivbauweise mit den Abmessungen von ca. 56 × 206 m zur Aufnahme folgender maschinentechnischer Einzelanlagen:
 - 2 Strahlanlagen,
 - Tauchvorbehandlung,
 - Sprühvorbehandlung,
 - Haftwassertrockner mit Kühlzone,
 - Pulverbeschichtungsanlagen (1 manuell und 2 automatisch betriebene Pulverkabinen, Einbrennofen mit Anglerzone und Kühlzone),
 - Spritzkabine zur Nasslackierung (ggf. Trocknungsanlage),
 - Abwasserbehandlungsanlage inkl. Vollentsalzung und Stadtwasserkonditionierung,
 - Lagerräume für Chemikalien.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49196 Bad Laer
 Straße: Bielefelder Straße 53
 Gemarkung: Bad Laer
 Fluren: 5 und 11
 Flurstücke: 88/5, 88/8, 89/11, 91/5, 94/6, 94/8, 94/8, 94/9, 94/11, 96/3, 97/25, 161/4, 161/6, 174/3, 174/5 und 18.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 der Nieders. Bauordnung (NBauO),
- wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für die Indirekteinleitung betrieblichen Abwassers in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Weser-Metall GmbH, Nordenham)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 9. 2016
 – OL 16-069-01 + 02-Ma 3.3 –

Die Firma Weser-Metall GmbH, Johannastraße 2, 26954 Nordenham, hat mit Datum vom 4. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Bleihütte in 26954 Nordenham, Gemarkung Blexen, Flur 29, Flurstücke 7/6, 8/1, 5/19, 5/21, 6/4, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/12 und 8/6, beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet

- die Änderung der Betriebsweise des vorhandenen Badschmelzofens,
- den Neubau und den Betrieb einer Schlackenreduktionsanlage,
- den Neubau einer Lufterlegungsanlage für die Sauerstofferzeugung,
- die Erhöhung der Kapazität für die Behandlung von Werkblei und Silber in der vorhandenen Raffinations- und Treibofenanlage,
- die Implementierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Für die Baufeldfreimachung, die Gründungsarbeiten und den Stahlbau, die Verlegung von Versorgungsleitungen sowie die Errichtung einer Notschlackebox für den Badschmelzofen ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Die zur Genehmigung gestellten wesentlichen Änderungen der Bleihütte bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17) – sog. Industrieemissions-Richtlinie –. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt (BVT = beste verfügbare Techniken) mit Schlussfolgerungen liegt noch nicht vor. Mit Datum vom 13. 6. 2016 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (ABl. EU Nr. L 174 S. 32, Nr. L 187 S. 30, Aktenzeichen C [2016] 3563) bekannt gegeben.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund von Nummer 3.5 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 22. 9. bis zum 21. 10. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77, während der Dienststunden,

montags bis freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr,
montags und donnerstags	
in der Zeit von	13.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	
in der Zeit von	13.00 bis 16.00 Uhr;
- Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **22. 9. 2016** und endet mit Ablauf des **4. 11. 2016**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ver-

langen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **29. 11. 2016**, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, erörtert. Sollte die Erörterung am 29. 11. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 940

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BASF Coatings GmbH, Oldenburg)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 9. 2016
— OL 16-112-01 —**

Die Firma BASF Coatings GmbH, Donnerschweer Straße 372, 26123 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 24. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung eines Tanklagers für die Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) am Standort in 26123 Oldenburg, Donnerschweer Straße 372, Gemarkung Ohmstede, Flur 25, Flurstücke 110/1, 110/3, 111/1, 117/5, 320/5 und 117/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Lagermenge für MDI im Bindemittelanklager der Produktion von 60 t auf 100 t und die Errichtung sowie der Betrieb einer Fassabfüllstation inklusive Verrohrung aus dem Bindemittelanklager für die Abfüllung von MDI-Produkten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 941

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Le i t s a t z
zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 7. 2016
— 1 BvR 371/11 —

Bei der Ermittlung der Bedürftigkeit für die Gewährung existenzsichernder Leistungen (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) kann grundsätzlich unabhängig von einem Unterhaltsanspruch das Einkommen und Vermögen von Personen berücksichtigt werden, von denen in der familiären Gemeinschaft zumutbar zu erwarten ist, dass sie tatsächlich füreinander einstehen und „aus einem Topf“ wirtschaften.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 941

Stellenausschreibung

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Bau-, Liegenschaftsangelegenheiten und Betriebstechnik die Stelle

**einer Diplom-Ingenieurin oder eines
Diplom-Ingenieurs (FH/Bachelor)
Bauingenieurwesen oder Versorgungstechnik**
(EntgeltGr. 11 TV-L, 100 %)

zunächst für zwei Jahre vom 1. 11. 2016 bis zum 31. 10. 2018 zu besetzen. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach § 14 Abs. 2 TzBfG. Kennziffer: 2016/60, Bewerbungsschluss: **4. 10. 2016**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.uni-hildesheim.de/die-universitaet-als-arbeitsplatz/stellenmarkt/>.

— Nds. MBl. Nr. 35/2016 S. 941

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG